

## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0364/2017/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.03.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

### Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2016

#### Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **500,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen (bis 31.12.2016) belaufen sich auf 1.560,76 €.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (1.000 €) und Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

#### Beschlussvorschlag:

Die Information der Bürgermeisterin nach § 4 der Haushaltssatzung über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum Stand 31.12.2016 wird zur Kenntnis genommen.

---

*Ehmke*

**Anlagen:**

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum 31.12.2016

**Information der Bürgermeisterin**  
**für das 2. Halbjahr 2016 gemäß § 4 der Haushaltssatzung**  
**Gemeinde Groß Nordende**

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 500,- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtragshaushalt) mit Sollveränderungen	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	Begründung
		€	€	€	€	€	
1	2	3	4	5			6
13000.640000	Versicherung der Feuerwehrleute	1.500,00	1.573,11	73,11	11,81	61,30	Höherer Beitrag und Umlage aufgrund veränderter Umlagegrundlagen ( Einwohnerzahl Stand 31.12.14, gestiegener Beitrags- und Umlagesatz sowie neue Umlage für den Fond "nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden" im Feuerwehrdienst)
29000.672000	Kostenerstattung für die Beförderung an weiterführenden Schulen	1.500,00	1.984,24	484,24	0,00	484,24	Schülerbeförderung zur Raboisenschule
46400.700000	Zuschüsse an Vereine	400,00	722,17	322,17	322,17	0,00	Zuschuss an die Familienbildungsstätte Wedel
70000.680000	Abschreibung Abwasserbeseitigungsanlage	19.100,00	19.187,00	87,00	0,00	87,00	
77100.550000	Fahrzeughaltung	0,00	341,22	341,22	0,00	341,22	3-polige Steckdose am neuen Traktor angebaut und angeschlossen
77100.550310	Kraftfahrzeugversicherung	0,00	397,35	397,35	0,00	397,35	für den neuen Traktor.
77100.550410	Kraftfahrzeugsteuer	0,00	189,65	189,65	0,00	189,65	u.a. 160 € für den neuen Traktor. Der Betrag wurde in 2017 wieder erstattet, da Steuerbefreiung als Kommunalfahrzeug beantragt wurde.
	<b>Gesamt</b>	<b>22.500,00</b>	<b>24.394,74</b>	<b>1.894,74</b>	<b>333,98</b>	<b>1.560,76</b>	
<b>Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung</b>						<b>1.560,76</b>	<b>Stand 31.12.2016</b>



## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0365/2017/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.03.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen Stand 31.12.2016

#### Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2016 im Verwaltungshaushalt auf 26.769,37 € und im Vermögenshaushalt auf 1.927,29 €.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

#### Finanzierung:

Die Deckung für Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

#### Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 26.769,37 € und im Vermögenshaushalt mit 1.927,29 € zu genehmigen.

---

Ehmke

**Anlagen:** Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2016)

## Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Groß Nordende

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Verwaltungshaushalt</b>						
43100.590000	Seniorenbetreuung	3.000,00	3.831,06	831,06	0,00	831,06	Die Mehrausgaben für die Seniorenveranstaltungen sind größtenteils durch Mehreinnahmen gedeckt.
46010.500000	Gebäudeunterhaltung	14.099,62	28.938,01	14.838,39	0,00	14.838,39	Brandbeseitigungsarbeiten. Die Ausgaben wurden durch die Versicherung erstattet.
46010.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	100,00	2.496,86	2.396,86	2.366,87	29,99	Brandbeseitigungsarbeiten Inventar. Die Ausgaben wurden durch die Versicherung erstattet.
63000.713000	Umlage an den Wegeunterhaltungsverband	7.300,00	8.430,28	1.130,28	1.130,28	0,00	Der Umlagebeitrag pro m² Straßenfläche wurde von 0,30 € auf 0,35 € heraufgesetzt
67000.510000	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	2.000,00	2.642,41	642,41	0,00	642,41	Mehr Reparaturen an der Straßenbeleuchtung notwendig
70000.713000	Umlage des Abwasserzweckverband	43.400,00	44.513,31	1.113,31	1.113,31	0,00	Nachzahlung aus der Abrechnung für 2015 (3.677,31 €)
77100.550110	Betriebsstoffe	0,00	527,47	527,47	0,00	527,47	Kraftstofflieferung 01-10/2016
77100.550210	Pflege und Reparaturen	0,00	746,73	746,73	0,00	746,73	Reparatur Bremsanlagen des Anhängers, TÜV Gebühren
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	6.500,00	14.897,00	8.397,00	0,00	8.397,00	Aufgrund von Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer von rund 16.000 € ist ein höherer Anteil an Bund und Land wieder abzuführen
90000.832200	Amtsumlage	93.500,00	94.256,32	756,32	0,00	756,32	Um den Amtsumlagebedarf zu decken war eine Anhebung des Amtsumlagesatzes auf 13,26 % erforderlich.
	<b>Summe</b>	<b>169.899,62</b>	<b>201.279,45</b>	<b>31.379,83</b>	<b>4.610,46</b>	<b>26.769,37</b>	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b>26.769,37</b>	<b>Stand 31.12.2016</b>
	<b>Vermögenshaushalt</b>						
13000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	14.200,00	16.127,29	1.927,29		1.927,29	Anschaffung einer Rettungsschere und -spreizer
	<b>Summe</b>	<b>14.200,00</b>	<b>16.127,29</b>	<b>1.927,29</b>	<b>0,00</b>	<b>1.927,29</b>	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b>1.927,29</b>	<b>Stand 31.12.2016</b>



## Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0376/2017/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 11.05.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

**Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen Stand 11.5.17****Sachverhalt:**

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 11.5.2017 im Verwaltungshaushalt auf 2.431,51 € und im Vermögenshaushalt auf 5.708,30 €.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

-entfällt-

**Finanzierung:**

Die Deckung für Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

**Fördermittel durch Dritte:**

-entfällt-

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 2.431,51 € und im Vermögenshaushalt mit 5.708,30 € zu genehmigen.

---

Ehmke

**Anlagen:** Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 11.5.2017)

### Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Groß Nordende

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	2	3 EUR	4 EUR	5 EUR	6 EUR	7 EUR	8
	Verwaltungshaushalt						
77100.550000	Fahrzeugpflege und Reparaturen	1.000,00	3.431,51	2.431,51	0,00	2.431,51	Inspektion Iseki , Reparatur Schlegelhäcksler, Wartung Husqvarna Rider 316T
	Summe	1.000,00	3.431,51	2.431,51	0,00	2.431,51	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b>2.431,51</b>	<b>Stand 11.5.2017</b>
	Vermögenshaushalt						
70000.940001	Sanierung des Kanalnetzes	0,00	5.708,30	5.708,30	0,00	5.708,30	Austausch einer defekten Abwasserpumpe
	Summe	0,00	5.708,30	5.708,30	0,00	5.708,30	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b>5.708,30</b>	<b>Stand 11.5.2017</b>



## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0369/2017/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 03.04.2017
Bearbeiter: Manuela Farr	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

### Prüfung der Jahresrechnung 2016 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Groß Nordende

**Sachverhalt:**

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 vom 06.03.2017.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Siehe Anlage.

**Finanzierung:**

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:** entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt,

die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 984.232,18 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 118.614,92 € abschließt, fest.

---

Ehmke

**Anlagen:**

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Niederschrift der Prüfung der Jahresrechnung am 06.03.2017 mit Stellungnahmen

**Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung**  
 Gemeinde 2 Groß Nordende

 Seite : 115  
 HH.-Jahr : 2016  
 Datum : 24.04.17  
 Uhrzeit : 09:49:00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	983.189,18	118.614,92	1.101.804,10
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	-1.043,00	0,00	-1.043,00
<b>5</b>	<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>984.232,18</b>	<b>118.614,92</b>	<b>1.102.847,10</b>
	<b>Ausgaben</b>			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 40.888,76 EUR	958.332,18	103.269,42	1.061.601,60
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	25.900,00	22.000,00	47.900,00
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	6.654,50	6.654,50
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>984.232,18</b>	<b>118.614,92</b>	<b>1.102.847,10</b>
	<b>Unterschied</b>			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./i. bereinigter Sollausgaben <b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" \*\*\*



**NIEDERSCHRIFT**  
**über die Prüfung der Jahresrechnung 2016**  
**für die Gemeinde Gr. Nordende**  
**gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein**

Anwesend:

1. Herr Peter Hormann
2. Frau Birgid Rohwer
3. Herr Klaus Wedde

als Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Nicole Förthmann vom ~~Amt Moorrege~~ Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.

Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte ~~lückenlos~~ stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen:

\_\_\_\_\_ *siehe Anlage* \_\_\_\_\_

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:      siehe Anlage.

Moorrege, 06.03.2017

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

\_\_\_\_\_ *P. Hormann* \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ *Birgid Rohwer* \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ *N. Förthmann* \_\_\_\_\_



Ermittlung der Schulkostenbeiträge 2016 auf der Basis des vorvergangenen Jahres (2014)  
 Hier: Sachausgaben

HH-Stelle	Erläuterung	Friedrich- Erbert-Schule	Grundschule Birkenallee	Rosenstadt- schule	Geschwister- Scholl-Schule	Ludwig-Meyn- Gymnasium	Summe
diverse	Kosten Gebäudemana- gement	97.113,24 €	147.235,50 €	456.133,71 €	129.913,47 €	417.738,92 €	1.248.134,84 €
.5271100	Geräte, Ausstattung, Ausrüstung	3.898,90 €	7.459,40 €	19.130,57 €	3.511,65 €	42.048,79 €	76.049,31 €
.5232200	Miete für Kopierer pp.	3.826,53 €	2.878,44 €	10.000,78 €	3.234,21 €	- €	19.939,96 €
.5231200	Miete Telefonanlage	386,18 €	- €	1.019,16 €	508,93 €	- €	1.914,27 €
.5251000	Kosten der Fahrzeuge	- €	161,24 €	1.939,75 €	5.114,77 €	555,29 €	7.771,05 €
.5261000	besondere Aufwendungen für Bedienstele	- €	- €	- €	- €	327,01 €	327,01 €
.5262000	Aus- und Fortbildung (Verweis: 24300,52600 0)	144,90 €	555,10 €	231,00 €	- €	343,50 €	1.274,50 €
.5271500	Softwarepfleg e	- €	447,00 €	1.859,84 €	- €	- €	2.306,84 €
.5291403	Kosten techn. Unterrichts	2.865,08 €	1.621,75 €	10.445,95 €	1.167,16 €	- €	16.099,94 €
.5291405	Werkstatttag	- €	- €	1.478,75 €	132,00 €	- €	1.610,75 €

.5291404	Berufseinstiegsberatung	- €	- €	- €	350,10 €	- €	350,10 €
.5291442	Schülerbücher	728,59 €	339,23 €	1.011,99 €	- €	- €	2.079,81 €
.5291430	Behilfen für Veranstaltungen	781,00 €	690,91 €	2.464,38 €	383,72 €	4.014,26 €	8.334,27 €
.5291410	Lernmittel	6.348,27 €	6.592,52 €	22.353,80 €	2.603,17 €	55.775,13 €	93.672,89 €
.5291440	Eingangssphase Offener Ganztags/Hausaufgabenhilfe Lernbetreuung	99,60 €	- €	- €	- €	2.770,00 €	2.869,60 €
.5291441	Pauschale Ganztagsangebot	17.118,02 €	38.201,74 €	13.929,85 €	17.250,19 €	18.008,00 €	104.507,80 €
.5291444	Kosten pädagog. Insel	- €	- €	1.140,00 €	- €	- €	1.140,00 €
.5291445	Schulsozialarbeit	526,36 €	- €	34,50 €	- €	- €	560,86 €
.5291450	Pauschale Mittagessen	11.588,70 €	36.333,15 €	11.223,20 €	1.535,56 €	22.843,40 €	83.524,01 €
.5291411	Lehr- und Unterrichtsmittel	1.472,34 €	6.755,87 €	8.105,04 €	4.314,16 €	21.312,58 €	41.959,99 €
.5291001	Ehrungen und Auszeichnungen	- €	- €	- €	- €	1.426,24 €	1.426,24 €
.5318037	Zuschuss Schulwanderfahrten	1.452,00 €	1.170,00 €	3.698,00 €	300,00 €	- €	6.620,00 €

.5291443	Kosten Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsbetrieuung	- €	- €	- €	5.064,67 €	- €	5.064,67 €
.5441000	Steuern, Versicherung en, Schadenfall e	13.976,30 €	14.776,65 €	35.390,56 €	3.569,11 €	62.010,00 €	129.722,62 €
.5431000	Bürobedarf Bücher und Zeitschriften (24300.5431 100 auch berücksichtig t)	2.056,14 €	1.563,35 €	3.377,53 €	1.617,19 €	1.059,66 €	9.673,87 €
.5431100	Post-, Telefon-und GEZ- Gebühren	353,30 €	776,70 €	1.107,09 €	499,60 €	1.357,27 €	4.093,96 €
.5431200	Kosten des EDV-Service	1.510,49 €	1.614,24 €	5.158,83 €	3.740,14 €	3.099,34 €	15.123,04 €
.5431310	Geschäftsauf wendungen - Reisekosten	- €	- €	- €	- €	15.857,49 €	15.857,49 €
.5431400	Erstattung Förderung Ganztagsang ebot	87,60 €	- €	- €	- €	- €	87,60 €
.5451200	Einsatz Baubetriebs of (BBH)	2.091,25 €	- €	6.934,37 €	1.366,67 €	428,75 €	10.821,04 €
.5811100	anteilige Kosten Ausschüsse	3.660,97 €	6.185,06 €	7.369,94 €	- €	4.547,18 €	21.763,15 €
		324,88 €	608,08 €	599,28 €	324,88 €	324,88 €	2.182,00 €

2000.57700	anteilige Kosten Nutzung Schwimmhalle	18.908,93 €	8.727,20 €	18.908,93 €	7.272,66 €	20.363,46 €	74.181,18 €
	anteilige Turn- und Sporthallenutzung	13.236,93 €	33.035,56 €	62.887,08 €	4.145,71 €	38.558,50 €	151.863,78 €
24300.diverse	Sonst. Schulische Aufgaben	1.535,69 €	1.598,86 €	596,51 €	507,82 €	464,52 €	4.703,40 €
24310.diverse	Betrieb Mensa (nach Schülerzahlen)	- €	- €	59.057,74 €	- €	104.687,06 €	163.744,80 €
4511.diverse	Betreuungsskifahren	3.090,00 €	18.662,50 €	- €	500,00 €	- €	22.252,50 €
	Schülerförderung abzügl. Zuschuss Kreis und Eigenbeteiligung Eltern	2.921,02 €	1.156,77 €	13.047,06 €	2.506,86 €	24.296,90 €	43.928,61 €
2900.diverse	Personalkosten (siehe Tabelle Personalausgaben)	- €	0,00 €	- €	- €	- €	- €
diverse	Anschaffung bewegliche Sachen	10.909,51 €	7.763,71 €	45.495,01 €	2.989,44 €	64.019,54 €	131.177,21 €

	Arbeitskleidung, Gerätschaften Hausmeister	196,51 €	2.350,61 €	383,73 €	2.501,66 €	690,67 €	6.123,18 €
<b>Summe</b>		<b>223.209,23 €</b>	<b>349.261,14 €</b>	<b>826.513,93 €</b>	<b>206.925,50 €</b>	<b>928.928,34 €</b>	<b>2.534.838,14 €</b>
abzüglich Einnahmen:		21.357,68 €	52.904,00 €	16.423,54 €	19.054,89 €	21.217,88 €	130.957,99 €
<b>verbleiben:</b>		<b>201.851,55 €</b>	<b>296.357,14 €</b>	<b>810.090,39 €</b>	<b>187.870,61 €</b>	<b>907.710,46 €</b>	<b>2.403.880,15 €</b>

## Einnahmen

HH-Stelle	Erläuterung	Friedrich-Ebert-Schule	Grundschule Birkenallee	Rosenstadt-schule	Geschwister-Scholl-Schule	Ludwig-Meyn-Gymnasium	Summe
21620.0112000	Rückgabe Softwarelizenzen Sophosen	0,00 €	0,00 €	4.175,71 €	0,00 €	0,00 €	4.175,71 €
21700.0800100	Erstattung Stahlschranke Einbruch	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.442,00 €	2.442,00 €
4321010	Essensentgelte	6.014,60 €	19.221,30 €	702,60 €	4.522,77 €	0,00 €	30.461,27 €
4140000	Zuweisung Bund, B u T Landesförderung	763,10 €	3.654,00 €	0,00 €	642,20 €	0,00 €	5.059,30 €
4141200	Landesförderung Ganztagsangebot	14.437,50 €	30.000,00 €	11.271,88 €	12.531,25 €	2.246,88 €	70.487,51 €
4141200	Landesförderung Mittagbetreuung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.246,25 €	10.246,25 €

.4144100	Zuweisung Bundesanstalt für Arbeit, Altersteilzeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
.4487000	Kostenersatz ungen	142,48 €	28,70 €	0,00 €	1.358,67 €	0,00 €	1.529,85 €	
.4488000	Schadenersä tze pp.	0,00 €	0,00 €	273,35 €		6.282,75 €	6.556,10 €	
<b>Summe</b>		<b>21.357,68 €</b>	<b>52.904,00 €</b>	<b>16.423,54 €</b>	<b>19.054,89 €</b>	<b>21.217,88 €</b>	<b>130.957,99 €</b>	

## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0368/2017/GrN/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 29.03.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/461.2711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	31.05.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

### Jahresrechnung Kinderstube Groß Nordende 2016

#### Sachverhalt:

Das Amt Geest und Marsch Südholstein hat im Auftrag des Schulvereins Groß Nordende e.V. –Sparte Kinderstube- die anliegende Jahresrechnung 2016 vorgelegt.

Der Anfangsbestand 2016 betrug 14.168,75 Euro. Gesamteinnahmen in Höhe von 71.833,35 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 81.690,99 Euro gegenüber. Der Endbestand 2016 beträgt dadurch 4.361,11 Euro. Es ergibt sich ein Guthaben von 3.361,21 €.

Es ist anzumerken, dass die Mittagsverpflegung in der Kinderstube mit einem Guthaben in Höhe von 999,90 Euro abgeschlossen hat. Dieses Guthaben wird nicht mit dem Gemeindeanteil verrechnet, da dieses Guthaben ausschließlich durch die Elternbeiträge für die Mittagsversorgung entstanden ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Gemeinde Groß Nordende und dem Schulverein Groß Nordende e.V. über die Finanzierung der Kinderstube werden die Kosten der Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Gebäudereinigung und Gebäudeversicherung nachträglich mitgeteilt, damit diese in der Jahresrechnung mit angegeben werden können. Für das Jahr 2016 betragen diese Kosten 21.219,34 Euro (inkl. Mietwert).

Der Gemeinde Groß Nordende sind Gesamtkosten in Höhe von 31.869,15 Euro entstanden. Das Guthaben aus dem Jahr 2016 in Höhe von 3.361,21 Euro wird mit der nächsten Abschlagszahlung zum 15. August 2017 verrechnet.

Der Zuschuss der Gemeinde pro Kind und Monat betrug für das Jahr 2016 139,78

Euro.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen der Planung.

**Finanzierung:**

Das Guthaben in Höhe von 3.361,21 Euro wird bei der Abschlagszahlung zum 15.08.2017 entsprechend berücksichtigt. Die diesjährigen Ausgaben für die Kinderstube Groß Nordende reduzieren sich entsprechend.

**Fördermittel durch Dritte:**

Die Kreis- und Landesmittel sind in der Jahresrechnung berücksichtigt

**Beschlussvorschlag:**

Die Jahresrechnung der Kinderstube Groß Nordende für das Jahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.

---

Ehmke

**Anlagen:**

Jahresrechnung 2016 der Kinderstube Groß Nordende

**Abrechnung Januar - Dezember 2016****EINNAHMEN**

Elternbeiträge	31.121,50 €
Kreis Pinneberg, Sozialstaffel und Betriebskosten	11.884,00 €
Gemeinde Groß Nordende, Sozialstaffel	372,00 €
Gemeinde Groß Nordende, Betriebskostenzuschuss	10.649,81 €
Kreis Pinneberg, Landeszuschuss	4.932,18 €
Kreis Pinneberg, Sprachförderung	6.353,58 €
Landesmittel Fachberatung und Qualitätsentwicklung	2.851,83 €
Sonstiges	1.310,45 €
Verpflegungsbeiträge	2.408,00 €
<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>71.883,35 €</b>

**AUSGABEN**

Personalkosten	71.851,93 €
Aus- und Fortbildung	0,00 €
VAK&Dataport	350,80 €
Verwaltungskosten	1.812,00 €
Berufsgenossenschaft	135,54 €
Versicherungen	358,85 €
Bürokosten	406,44 €
Telefon	493,38 €
Verpflegung	2.949,66 €
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	357,40 €
Verbrauchsmaterial	149,86 €
Anschaffungen	41,44 €
Fach- und Thememliteratur	108,90 €
Sonstiges	645,39 €
Fachberatung und Qualitätsentwicklung	2.029,40 €
<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>81.690,99 €</b>

Einnahmen abzgl. Ausgaben -9.807,64 €

Bestand Kasse bar am 31.12.2016 84,27 €

Bestand Konto am 31.12.2016 4.276,84 €

**Bestand 31.12.2016 4.361,11 €**

*Schulverein Groß Nordende*

*Sparte KINDERSTUBE*

Anfangsbestand 2016	14.168,75 €
Einnahmen 2016	71.883,35 €
Ausgaben 2016	81.690,99 €

**Endbestand 2016 4.361,11 €**

**Guthaben der Gemeinde Groß Nordende 3.361,21 €**

**Mittagsverpflegung**

**Einnahmen**

Verpflegungsbeiträge der Eltern	2.408,00 €
Sonstiges	0,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.408,00 €</b>

**Ausgaben**

Verpflegung	2.949,66 €
Pauschale für Bewirtschaftungskosten, Verbrauchsmittel usw.	150,00 €
Pauschale für anteilige Verwaltungskosten	150,00 €
Pauschale Rücklage für Inventarbeschaffungen usw.	100,00 €
Sonstiges	0,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.349,66 €</b>

**Differenz**

**-941,66 €**

Guthaben wird in das nächste Jahr für die Mittagsverpflegung übertragen  
Dieses Guthaben ist bei dem Defizitgleich der Gemeinde Groß Nordende nicht zu berücksichtigen.

Übertrag aus dem Vorjahr	1941,56
<b>Guthaben Mittagsverpflegung insgesamt / Übertrag</b>	<b>999,90 €</b>

**Nachrichtlich dargestellt:**

Folgende Ausgaben sind außerdem für die Kinderstube Groß Nordende entstanden, die durch die Gemeinde Groß Nordende abgewickelt wurden sind:

Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	1.282,01 €
Bewirtschaftungskosten	2.722,48 €
Gebäudereinigung	10.490,20 €
Mietwert	6.724,65 €
	<b>21.219,34 €</b>

**Gesamtausgaben für die Kinderstube Groß Nordende: 102.910,33 €**

**Erläuterungen:**

sonstige Einnahmen

Unter den sonstigen Einnahmen sind Erstattungen von der Krankenkasse, Einnahmen aus Mahngebühren, Zinsen und Spenden verbucht.

## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0371/2017/GrN/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 12.04.2017
Bearbeiter: Jutta Koopmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

### Kindergartenbeitrag der Kinderstube Groß Nordende ab 01.08.2017

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.03.2017 (siehe Anlage) hat der Kreis Pinneberg die Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017 mitgeteilt.

Der Kindergartenbeitrag soll für einen 5 Stunden Elementarplatz 186,00 Euro monatlich betragen. Bisher wurde ein Betrag von 184,00 Euro monatlich durch den Kreis Pinneberg empfohlen. Dies entspricht einer monatlichen Erhöhung um 2,00 Euro.

Für den Spätdienst wird weiterhin ein Beitrag in Höhe von 18,00 Euro je angefangene halbe Stunde empfohlen. Ein 6 Stunden Elementarplatz kostet somit 222,00 Euro monatlich. Hinzu kommt dann der Verpflegungsbeitrag von derzeit 43,00 Euro monatlich.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte den Empfehlungen des Kreises Pinneberg gefolgt werden. Dies würde bedeuten, dass bei der Abrechnung mit dem Kreis Pinneberg der Sozialstaffelausfall in voller Höhe abgerechnet werden kann. Andernfalls wäre die Differenz von der Gemeinde Groß Nordende zutragen.

#### Finanzierung:

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Schulverein Groß Nordende zu empfehlen die Elternbeiträge für die Kinderstube für das Kindergartenjahr 2017/2018 den Richtlinien des Kreises Pinneberg anzupassen.

Ein Betreuungsplatz von 5 Stunden täglich würde dann 186,00 Euro monatlich, ein 6 Stunden Betreuungsplatz 222,00 Euro monatlich kosten.

---

Ehmke

**Anlagen:**

Empfehlung des Kreises Pinneberg vom 24.03.2017

**Information über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das  
Kindergartenjahr 2017/2018  
im Rahmen der Ermäßigung (Sozialstaffel) durch den Kreis Pinneberg**

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden Beiträge festgelegt, die als Höchstgrenze für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg gelten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagschule).

Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen. Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich an denen vom Kreis Pinneberg im Rahmen der Sozialstaffel festgelegten Beiträgen orientieren, entscheiden aber eigenverantwortlich über die Höhe der Elternbeiträge. Einige Gemeinden im Kreis Pinneberg bieten über die Sozialstaffel des Kreises hinaus eine zusätzliche Ermäßigung an. Näheres hierüber kann Ihnen Ihre Wohnortgemeinde mitteilen.

**Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)**

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich, nach der derzeitigen Regelung, unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
und für alle weiteren Kinder	um 100 %

Über eine mögliche Änderung der Geschwisterermäßigung werde ich Sie ggf. rechtzeitig informieren.

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Geschwisterbeitrag fest und rechnen mit dem Kreis Pinneberg die Ausfallbeträge direkt ab. Nähere Informationen zur Geschwisterermäßigung für eine Betreuung in Kindertagespflege erhalten Sie bei den Familienbildungsstätten, auf der Internetseite des Kreises Pinneberg und bei den zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises Pinneberg.

**Ermäßigung nach Einkommen**

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befindet und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder Asylbewerberleistung werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Richtlinie zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 80 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

**Zum Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgt gemäß Satzung eine Anpassung der Beiträge. Ab 01.08.2017 gelten im Rahmen der Ermäßigung durch den Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) folgende Höchstbeiträge:**

Krippe (0 – 3 Jahre)		Kindergarten (3 – 6 Jahre) und Hort (6 – 14 Jahre)	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	450,00	Ganztagsplatz *	300,00
7,5	423,00	7,5	282,00
7	396,00	7	264,00
6,5	360,00	6,5	240,00
6	333,00	6	222,00
5,5	306,00	5,5	204,00
5	279,00	5	186,00
4,5	252,00	4,5	168,00
4	225,00	4	150,00
-	-	3,5	132,00
-	-	3	114,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	27,00	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	18,00

\* Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst.

#### **Beitrag für Betreuung in kindergartenähnlichen Einrichtungen (ab 12 Std./Woche)**

Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen. Der Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen beträgt **6,50 €**. Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

#### **Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit**

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

**Kreis Pinneberg**  
**Fachdienst Jugend und Bildung**  
**Team Kindertagesbetreuung**  
**Förderung von Kindertageseinrichtungen**  
**Kurt-Wagener-Str. 7**  
**25337 Elmshorn**

**Stand: 24.03..2017**

## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0381/2017/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 18.05.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

### Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

#### Sachverhalt:

Mit der Ergänzung des Brandschutzgesetzes (BrSchG) um die § 2 a und 2 b wurden für Kameradschaftskassen der Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren gesetzliche Regelungen geschaffen. Danach können die Gemeinden durch Satzung Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bilden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen weitergeführt.

Das Gesetz verpflichtet den Wehrvorstand, für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Darüber hinaus ist eine Sonderkasse einzurichten und eine Sonderrechnung zu führen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Lehnt die Gemeindevertretung die Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplanung der Wehr ab, ist diese gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Wehrvorstand aufzustellen. Nach Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgaberechnung durch die Mitgliederversammlung ist diese der Gemeindevertretung vorzulegen.

Gemäß § 2 a BrSchG ist Näheres über den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, über die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und über die Führung der Sonderrechnung durch Satzung zu regeln.

In § 2 b BrSchG sind Zuwendungen an die Feuerwehr geregelt. Dabei obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Wertgrenzen über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse sind in der Satzung zu regeln.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach dem Brandschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Inhalt und Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und die Führung der Sonderrechnung satzungsrechtlich zu regeln. Dieser Sitzungsvorlage liegt der Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr bei, die der Mustersatzung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein entspricht. Abweichungen von der Mustersatzung wären dem Innenministerium zur Zustimmung vorzulegen. Verwaltungsseitig wird daher geraten, die Satzung entsprechend der Mustersatzung zu beschließen.

Die Mustersatzung sieht Wertgrenzen für Zuwendungen an die Kameradschaftskassen (§ 3), bei der Deckungsfähigkeit und über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 7) und für die Kassenführung (§ 9) vor, die individuell festzulegen sind. Seitens der Wehrführung sind hierzu keine Wünsche geäußert worden, so dass hierzu verwaltungsseitig Vorschläge eingearbeitet worden sind.

#### **Finanzierung:**

Bei der Kameradschaftskasse der Feuerwehr handelt es sich um Sondervermögen der Gemeinde. Das Sondervermögen wird zukünftig in entsprechenden Übersichten im Haushaltsplan der Gemeinde aufzuführen sein.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf.

---

Ute Ehmke  
Bürgermeisterin

**Anlagen:**

Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschafts-  
pflege der Freiwilligen Feuerwehr



**Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Groß Nordende****für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Groß Nordende**

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. Juni 2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Groß Nordende erlassen:

**§ 1 Kameradschaftskasse**

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

**§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

**§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse**

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.500,- EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

**§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan**

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

## **§ 5 Nachtragsplan**

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

## **§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung**

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

## **§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,- EUR.

## **§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen**

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500,-- EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

## **§ 9 Kassenführung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,-- EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

## **§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung**

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Die Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

## **§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen**

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bei Abweichungen von der Mustersatzung:

~~Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ..... hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz — BrSchG), in der gültigen Fassung, mit Erlass vom ..... zugestimmt.~~

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.